

Öffentliche Gemeinderatssitzung



Am Montag, 17. Februar 2020 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.


Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Neubau von fünf Reihenhäuser und einem Doppelhaus
Bruchstr., Flst. Nr. 5688, 5689, 5690, 5691/1
 - b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Offenburger Str., Flst. Nr. 5406/2
3. Car-Sharing
4. Ortskernerneuerung: Leuchtenauswahl
5. Fundtiervertrag
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
7. Verschiedenes / Mitteilungen
8. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Februar 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 20/2019

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnhaussiedlung aus 5 Reihenhäuser und einem Doppelhaus

Baugrundstück: Bruchstr., Flst. Nr. 5688, 5689, 5690, 5691/1

Lage: im Bereich des Bebauungsplans „Bruchstraße“ (§ 30 BauGB)

Die Bauherrschaft plant den Neubau von fünf Reihenhäusern und einem Doppelhaus in der zweiten Reihe hinter dem Anwesen Bruchstr. 15. Der Bebauungsplan wurde in enger Abstimmung mit der Bauherrschaft erstellt, das Verfahren wurde bereits 2009 eingeleitet. Seit 2018 ist die öffentliche Erschließungsstraße hergestellt (Anlage 1).

Zu dem Vorhaben wurden bereits mehrere Bauanträge eingereicht. Allerdings wurden Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Bauordnungsrechtes außer Acht gelassen, sodass das Vorhaben vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2019 (Anlage 3) abgelehnt und auch von der Baurechtsbehörde am 9. Oktober 2019 als nicht genehmigungsfähig eingestuft.

Am 17. Januar 2020 hat der Bauherr erneut einen Bauantrag eingereicht.

Formale und inhaltliche Bestimmungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten, abgesehen von einer Überschreitung der südlichen Baugrenze um 92 cm. Für diesen Punkt wird eine Befreiung beantragt (siehe Anlage 2).

Die Verwaltung sieht eine Befreiung aufgrund der Reduzierung des Abstandes zu den landwirtschaftlichen Grundstücken vor dem Hintergrund einer möglichen Spritzwasserabdrift und damit einhergehender Interessenskonflikte kritisch. Auch der Bauherrschaft sollte diese Konfliktgefahr bekannt sein, da der Bebauungsplan in sehr enger Abstimmung mit der Bauherrschaft erstellt und dort dieser intensiv erörtert wurde.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Neben der bauplanungsrechtlichen Zuständigkeit ist die Gemeinde auch als Grundstückseigentümer vom Bauvorhaben tangiert:

Aus dem Lageplan ist zu entnehmen, dass im Westen des Baugebiets auf dem Flurstück Nr. 142, dem im Eigentum der Gemeinde stehenden ehemaligen Gewässergrundstück, ein Fahrradschuppen geplant ist. Auch die im Bebauungsplan als private Verkehrsfläche dargestellte Erschließungsstraße befindet sich teilweise auf den Grundstücken Flurst. Nr. 5760/1 und Nr. 142, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Daher wird von der Baurechtsbehörde eine Baulast in der Weise gefordert, dass bauordnungsrechtlich die gemeindeeigenen Flächen als mit den Baugrundstücken vereinigt betrachtet werden können (Vereinigungsbaulast, siehe Anlage 4). Üblicherweise wird dies bei Eigentümeridentität benachbarter Grundstücke praktiziert. Ob dieser Baulast zugestimmt wird, soll der Gemeinderat entscheiden.

Nach Ansicht der Verwaltung könnte der Vereinigungsbaulast zugestimmt werden, soweit die Herstellung der privaten Verkehrsfläche betroffen ist, nicht jedoch hinsichtlich der Bebauung mit Gebäudeteilen. Die Baulastübernahme sollte daher abgelehnt werden.

Beschlussvorschlag

1. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird nicht statt gegeben. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird nicht erteilt.
2. Die Übernahme der geforderten Baulast wird abgelehnt.

Beratungsergebnis:

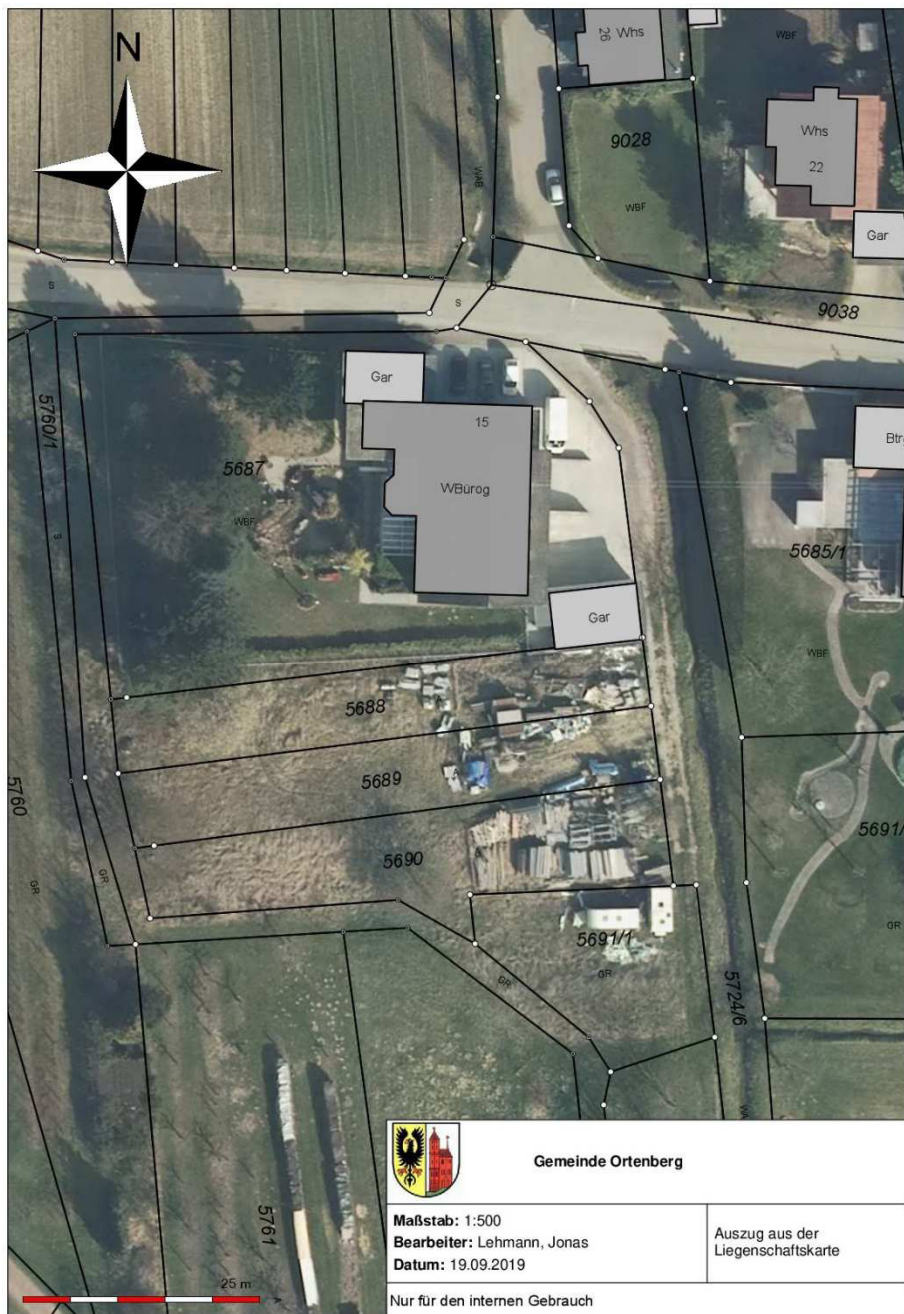
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

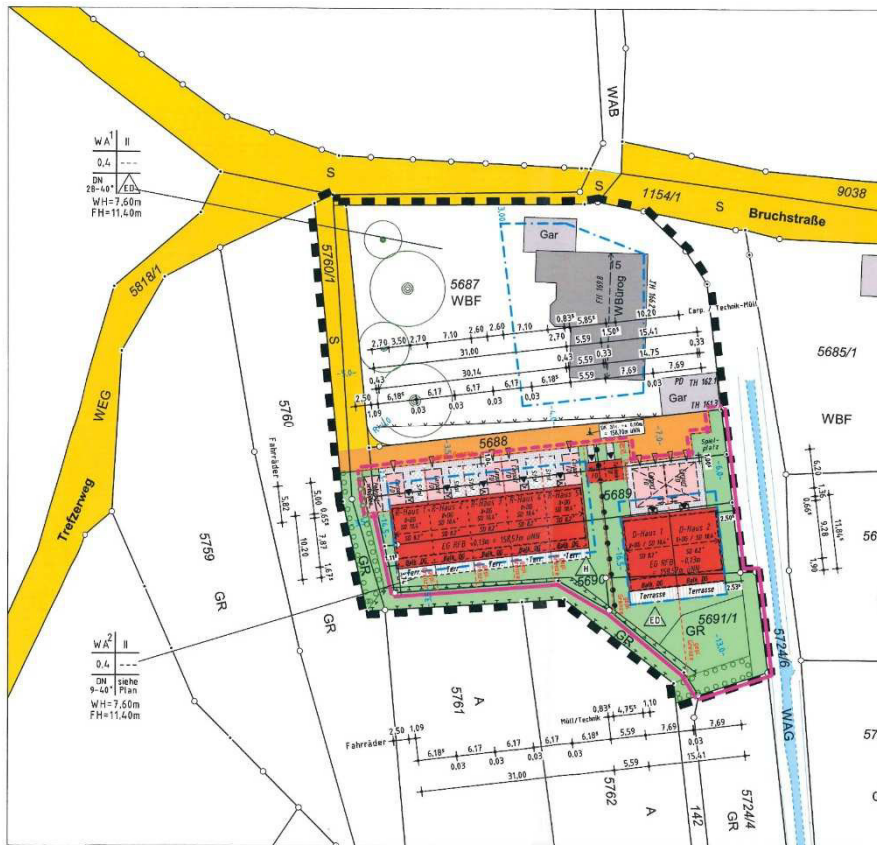
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Lageplan

Kreis : Ortenaukreis
 Gemeinde : Ortenberg
 Gemarkung : Ortenberg
 Flurstück-Nr. : 5688 u.a.

Zeichn. Teil zum Bauantrag
 (§ 4 LBOVVO)

Maßstab 1:500



WA I II
 0.4
 DN
 28-40
 ED
 WH=7.60m
 FH=11.40m

WA I II
 0.4
 DN
 siehe
 P-40 Plan
 WH=7.60m
 FH=11.40m

Masse dürfen nicht abgegriffen werden.
 Verneinung, Vergrößerungen und
 Verkleinerungen sind verboten.

Gefertigt: Oberkirch, den 14.11.2019

Ingenieurbüro für Vermessung GbR
Ortmann

ÖbV Amossitz
 D. Ortmann
 77815 Babel
 Gartenstraße 10a
 Tel.: 07233/20222
 ortmann@b-ortmann.de

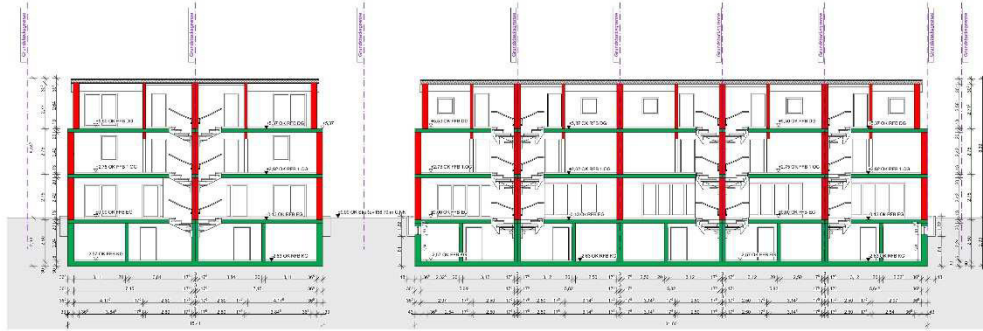
ÖbV Amossitz
 M. Ortmann
 77882 Offenbourg
 Walterseelweg 1
 Tel.: 0781/868693-0
 offenbourg@b-ortmann.de

77784 Oberkirch
 Reifelsenstraße 9
 Tel.: 07852/7344-150
 abeck@b-ortmann.de
 77833 Lahr
 Einsteinallee 1
 Tel.: 07821/89858-20

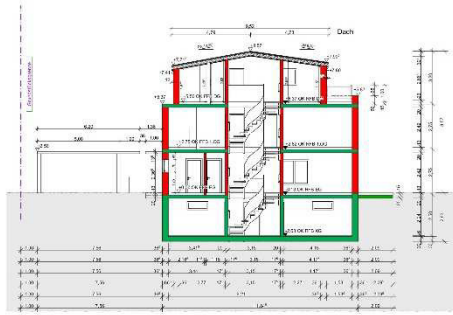
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Schnitt A-A
+f/-0,00m = 158,70m üNN



Schnitt D-D
+f/-0,00m = 158,70m üNN

Nachtrag 1
zum
Bauantrag
(11.07.2019)

ZEICH-NR.: PLAN:
3 Schnitt - A
Schnitt - D

BAUVORHABEN
Neubau einer Wohnsiedlung mit
13 Erdgeschoss + Doppelgarage

BAUHERR
D/M GmbH
Hauptstr. 10
44600 Solingen
77654 Offenburg

GRUNDSTÜCK
Arachstraße in 77709 Griesheim
Flur-Nr.: 5686, 5695,
5699, 5691/1

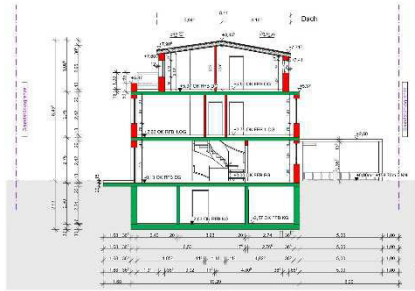
teamarchitekten
Architektenbüro

BAULEITUNG:
Thomas Lochen
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Königsplatz 1
77652 Offenburg
Tel. 07812 97312581
Fax: 07812 97312583
lochen@teamarchitekten.de

Masstab: 1:120 Datum: 14.11.2019
Projekt-Nr.: 18-11



Schnitt B-B
+f/-0,00m = 158,70m üNN



Schnitt C-C
+f/-0,00m = 158,70m üNN

Nachtrag 1
zum
Bauantrag
(11.07.2019)

ZEICH-NR.: PLAN:
4 Schnitt - B
Schnitt - C

BAUVORHABEN
Neubau einer Wohnsiedlung mit
13 Erdgeschoss + Doppelgarage

BAUHERR
D/M GmbH
Hauptstr. 10
44600 Solingen
77654 Offenburg

GRUNDSTÜCK
Arachstraße in 77709 Griesheim
Flur-Nr.: 5686, 5695,
5699, 5691/1

teamarchitekten
Architektenbüro

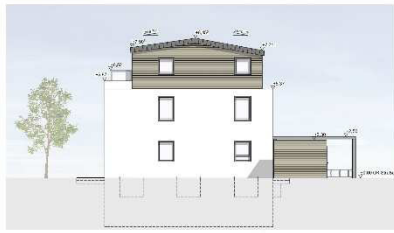
BAULEITUNG:
Thomas Lochen
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Königsplatz 1
77652 Offenburg
Tel. 07812 97312581
Fax: 07812 97312583
lochen@teamarchitekten.de

Masstab: 1:120 Datum: 14.11.2019
Projekt-Nr.: 18-11

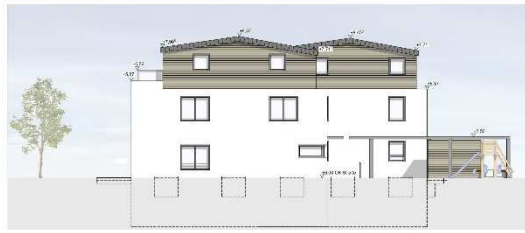
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Ansicht Ost RH
+/-0,00m = 158,70m üNN



Ansicht Ost DH
+/-0,00m = 158,70m üNN



Ansicht West
+/-0,00m = 158,70m üNN

Nachtrag 1	
zum	
Bauantrag	
(11.07.2019)	
ZEICH - NR.:	PLAN:
5	Ansicht Ost+West
BAUVORHABEN	
Neubau einer Wohnsiedlung mit 8 Wohneinheiten + Doppelhaus	
BAUHERR	
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Klaus Göttsche Hauptstr. 1 77652 Offenburg Tel.: 0781/ 97312581 Fax: 0781/ 97312583 nachtrag@teamarchitekten.de	
GRUNDSTÜCK	
Gr. 14/10/10 in 77700 Cronsternberg Flur-Nr.: 3688, 3698, 3699, 3691/1	
teamarchitekten	
BAULEITUNG:	
Thomas Lochen Dipl.-Ing. (FH) Architekt Klaus Göttsche 77652 Offenburg Tel.: 0781/ 97312581 Fax: 0781/ 97312583 nachtrag@teamarchitekten.de	
Malsbuch:	Datum:
1-120	14.11.2019
Projekt-Nr.:	18ta-11



Ansicht Nord
+/-0,00m = 158,70m üNN



Ansicht Süd
+/-0,00m = 158,70m üNN

Nachtrag 1	
zum	
Bauantrag	
(11.07.2019)	
ZEICH - NR.:	PLAN:
6	Ansicht Nord+Süd
BAUVORHABEN	
Neubau einer Wohnsiedlung mit 8 Wohneinheiten + Doppelhaus	
BAUHERR	
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Klaus Göttsche Hauptstr. 1 77652 Offenburg Tel.: 0781/ 97312581 Fax: 0781/ 97312583 nachtrag@teamarchitekten.de	
GRUNDSTÜCK	
Gr. 14/10/10 in 77700 Cronsternberg Flur-Nr.: 3688, 3698, 3699, 3691/1	
teamarchitekten	
BAULEITUNG:	
Thomas Lochen Dipl.-Ing. (FH) Architekt Klaus Göttsche 77652 Offenburg Tel.: 0781/ 97312581 Fax: 0781/ 97312583 nachtrag@teamarchitekten.de	
Malsbuch:	Datum:
1-120	14.11.2019
Projekt-Nr.:	18ta-11

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. Oktober 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 20/2019

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnhaussiedlung aus 5 Reihenhäuser und einem Doppelhaus

Baugrundstück: Bruchstr., Flst. Nr. 5688, 5689, 5690, 5691/1

Lage: im Bereich des Bebauungsplans „Bruchstraße“ (§ 30 BauGB)

Da zunächst das falsche Verfahren gewählt wurde, ist nun zum zweiten Mal der Bauantrag von IVM GmbH bei der Gemeinde Ortenberg eingegangen.

Die Bauherrschaft plant den Neubau von fünf Reihenhäuser und einem Doppelhaus in der zweiten Reihe hinter dem Anwesen Bruchstr. 15.

Die oben genannten Flurstücke liegen im Bereich des Bebauungsplanes „Bruchstr.“. Von der Verwaltung und der Baurechtsbehörde wurden mehrere Abweichungen zum Bebauungsplan und Verstöße gegen die Landesbauordnung festgestellt:

1. Der Bebauungsplan „Bruchstraße - 2. Änderung“ schreibt ein II-geschossige Bauweise vor. Laut Vollgeschossigkeitsnachweis des Vermessers ist das Dachgeschoss der Reihenhäuser jedoch ein ganzes Vollgeschoss. Somit liegt eine III-geschossige Bauweise vor.

2. Laut Bebauungsplan sind pro Wohnung 2 Stellplätze erforderlich. Für die 5 Reihenhäuser fehlen somit weitere 5 Stellplätze.

3. Der Abstand der Carports vor dem Doppelhaus widerspricht der Festsetzung Ziffer 7 des Bebauungsplans „Bruchstraße - 2. Änderung“. Danach muss der Abstand von Carports zur Verkehrsfläche mindestens 1,0 m betragen, geplant ist in der vorliegenden Fassung lediglich ein Abstand von 0,5 m.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Die Erdterrassen der Reihenhäuser liegen komplett außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. über der südlichen Baugrenze. Hierfür wäre ein Antrag auf Befreiung erforderlich.

Der Abstand zwischen dem Doppelhaus und den Reihenhäuser widerspricht § 5 LBO.

Außerdem hat die Baurechtsbehörde das Fehlen mehrerer Unterlagen festgestellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen **NICHT** zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bauvorhaben: **Neubau einer Wohnhaussiedlung aus 5 Reihenhäusern und einem Doppelhaus - im vereinfachten Verfahren**

Bauort: Ortenberg, Bruchstraße

Flurstück-Nr.: 5688,5689,5690,5691/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgend genannten Grundstückseigentümer – Erbbauberechtigten - richten mit der Bitte um Eintragung in das Baulastenverzeichnis an die Baurechtsbehörde folgende

ERKLÄRUNGEN:

Der/die Eigentümer/Erbbauberechtigte:

Seussende Orkubny

des Grundstückes **Flurstück Nr. 142** übernimmt/übernehmen für sich und die Rechtsnachfolger als Baulast gemäß § 71 LBO **die Verpflichtung,**

das Grundstück Flurstück Nr. 142 hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung und hinsichtlich des Bauordnungsrechtes nur so zu bebauen, wie wenn es mit den Grundstücken Flurstück Nrn. 5688, 5689, 5690, 5691/1 und 5760/1 ein einheitliches Grundstück bilden würde.

Unterschrift Grundstückseigentümer:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Das Baugrundstück Flurst. Nr. 5406/2 wurde vom Flurst. Nr. 5406/1 abgetrennt, was im Auszug aus der Liegenschaftskarte noch nicht erkennbar ist. Es liegt auf der westlichen Seite von Flurst. Nr. 5406/1 und grenzt an Flurst. Nr. 9063 an.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Befreiung im Sinne von § 31 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Dachneigung wie auch für die Festsetzung der Dachfarbe erteilt werden kann. Die Regelungen können als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden und in einigen anderen Fällen im Geltungsbereich des B-Plans wurde in der Vergangenheit ebenfalls hiervon abgewichen. Gleichzeitig soll ein genereller Beschluss gefasst werden, künftig im Bereich des Bebauungsplanes Hauptstraße II Befreiungen für die festgesetzte Dachneigung von 36 bis 52 Grad und für die Dachfarbe zu erteilen und die Regelungen bei der nächsten Änderung anzupassen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die beantragten Befreiungen (Dachneigung 22 Grad und Farbe der Ziegeleindeckung in anthrazit).
2. Der Gemeinderat beschließt, auch künftige Befreiungsanträge von der Regelung der Dachneigung 36 bis 52 Grad im Bereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ zu befürworten.
3. Der Gemeinderat beschließt auch künftige Befreiungsanträge im Bereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ bezüglich der verwendeten Ziegelfarbe, insoweit es sich um eine übliche Ziegelfarben (z.B. anthrazit) handelt, zu befürworten.
4. Der Gemeinderat beabsichtigt, die geltende Regelung der Dachneigung und Ziegelfarbe bei einer der nächsten Bebauungsplanänderungen zu ändern.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



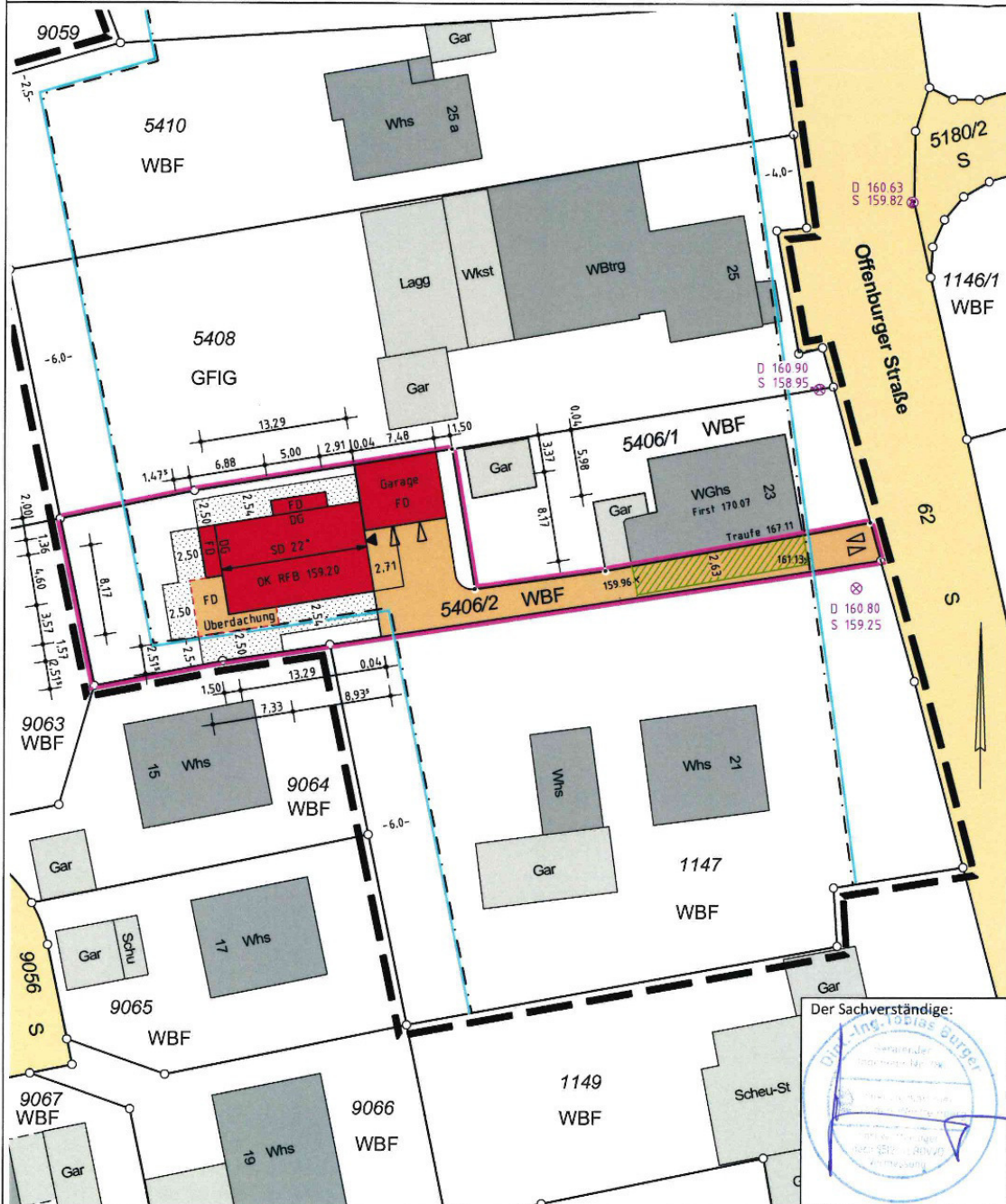
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Der Sachverständige:

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 5406/2
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 17.01.2020
 Projektnummer 197082

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

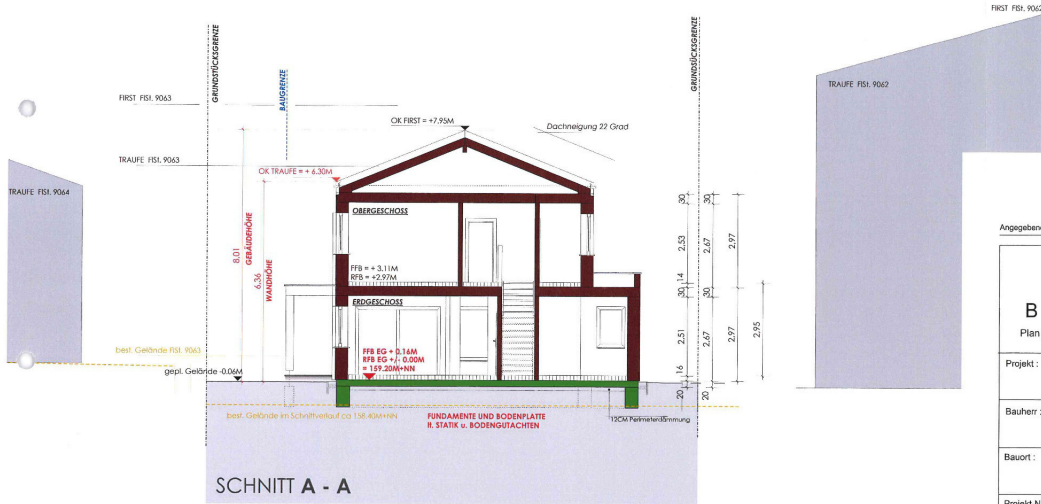
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO
 Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

Beratungsergebnis:

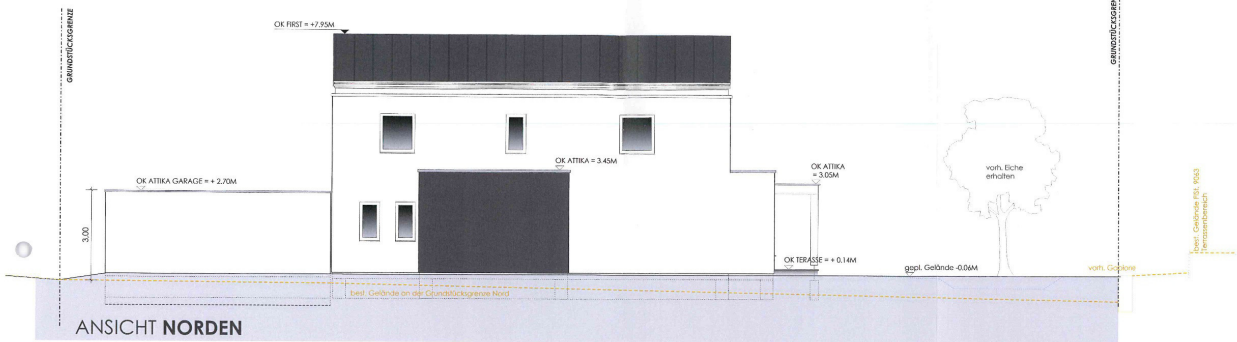
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



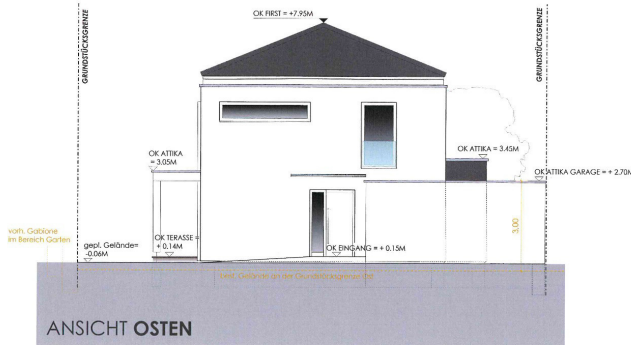
Angegebene Brüstungshöhen BRH beziehen sich auf OK Rohfußboden!

B		Plan	
Projekt :	NEUBAU EINFAMILIENHAUS Doppelgarage u. Gartenhaus		
Bauherr :	Kraus Verena u. Vincent Freudental 36 77799 Ortenberg		
Bauort :	Flst. 5406/2 Offenburger Str. 23 a 77799 Ortenberg		
Projekt-Nr. :	83668 - 115 Pr-Ltg. WH F. Weber		
Zeichnung :	SCHNITT A - A	1 : 100	
Architekt :	A. Hand von Berg-Häpold St. Ulrichs-Str. 27 77815 Bittlin		Telefon: 0 72 23 / 942 407-0 Telefax: 0 72 23 / 942 407-2 Mobil: 0 172 / 942 271 2 www.architektur-pro.de
Bearbeitet:	Telefon:	Datum:	Geladen / Datum:
B. Berg:	0 72 23 / 942 407-0	17.01.2020	
Unterschriften:			
Bauherr:	Architekt:		



Angegebene Brüstungshöhen BRH beziehen sich auf OK Rohfußboden!

B		Plan	
Projekt :	NEUBAU EINFAMILIENHAUS Doppelgarage u. Gartenhaus		
Bauherr :	Kraus Verena u. Vincent Freudental 36 77799 Ortenberg		
Bauort :	Flst. 5406/2 Offenburger Str. 23 a 77799 Ortenberg		
Projekt-Nr. :	83668 - 115 Pr-Ltg. WH F. Weber		
Zeichnung :	ANSICHT OSTEN / ANSICHT NORDEN	1 : 100	
Architekt :	A. Hand von Berg-Häpold St. Ulrichs-Str. 27 77815 Bittlin		Telefon: 0 72 23 / 942 407-0 Telefax: 0 72 23 / 942 407-2 Mobil: 0 172 / 942 271 2 www.architektur-pro.de
Bearbeitet:	Telefon:	Datum:	Geladen / Datum:
B. Berg:	0 72 23 / 942 407-0	17.01.2020	
Unterschriften:			
Bauherr:	Architekt:		



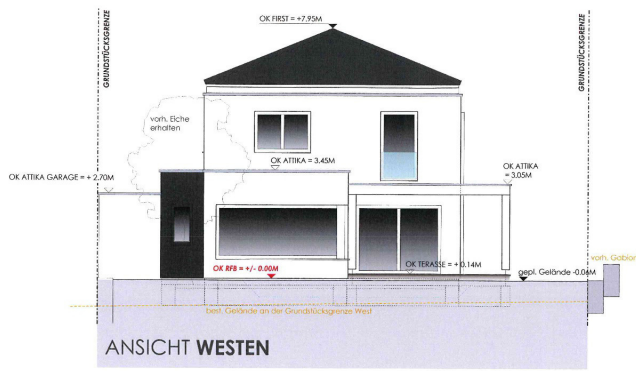
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



ANSICHT SÜDEN



ANSICHT WESTEN

Angegebene Brüstungshöhen BRH beziehen sich auf OK Rohfußboden!

B			
Plan			
Projekt :	NEUBAU EINFAMILIENHAUS Doppelgarage u. Gartenhaus		
Bauherr :	Kraus Verena u. Vincent Friedensal 06 77789 Ortenberg		
Bauort :	Flst. 5000/5 Offenburger Str. 23 a 77789 Ortenberg		
Projekt-Nr. :	83668 - 115 Ph-Lig. WH F. Weber		
Zeichnung :	ANSICHT WESTEN / ANSICHT SÜDEN		1 : 100
Architekt :	A. Hamid von Berg-Haidpaul Stg. Ing. Hans-Joachim ARCHITEKTUR PRO Eisenbahnstraße 27 77815 Bülz		Telefon: 0 72 23 / 942 407-0 Fax: 0 72 23 / 942 407-2 Mobil: 0 172 / 262 221 2 info@architektur-pro.de www.architektur-pro.de
Bearbeitet:	Telefon:	Datum:	Gezeichnet / Datum:
B. Benz:	0 72 23 / 942 407-0	17.01.2020	
Unterschriften			
Bauherr:		Architekt:	
<small>Diese Zeichnung ist ausschließlich dem Empfänger und ist ohne Gewährleistung und Haftung zu betrachten. Die Verantwortung für die Ausführung des Bauwerks liegt ausschließlich beim Bauherrn. Nachträgliche Änderungen sind nur schriftlich zulässig. Maßstab und Zeichnungsgröße sind im Auftrag zu vereinbaren. © 2020</small>			

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Februar 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Car-Sharing

Sachverhalt und Begründung

Der Haushaltsplan 2020 enthält unter dem Produkt 5470 (Förderung des ÖPNV) im Erfolgsplan einen Ansatz von 4.200 EUR über einen Zuschuss zu einem Car-Sharing-Projekt. Der Haushaltsansatz ist mit einem Sperrvermerk versehen und kann nur mit Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Es gibt in Ortenberg eine Gruppe von ca 10 Interessenten, die ein Car-Sharing-Pool aufbauen wollen. Bereits seit vergangenen Frühjahr wird regelmäßig im Amtsblatt geworben, am 18. September 2019 fand auch eine Infoveranstaltung im Foyer der Festhalle statt.

Der favorisierte private Partner (Car-Sharing-Südbaden aus Freiburg) schlägt ein Finanzierungsmodell mit einer Defizitgarantie durch die Gemeinde vor. Das angedachte E-Auto kostet rund 700 € im Monat, also 8.400 € pro Jahr. Diesen Betrag gilt es durch die Nutzung zu erwirtschaften. Die Initiative bringt z.B. 4.200 €/Jahr bzw. 350 €/Monat ein in Form von Fahrguthaben sowie Sponsoren ein. Den Rest z.B. 4.200 € (50%) bringt nach dessen Vorschlag die Gemeinde ein.

Sollte das Fahrzeug stark genutzt werden (Umsatz einfährt) erhält die Gemeinde den Umsatz dann wieder zurück, sie garantiert also nur für das Defizit. Diese Defizitgarantie könnte zunächst für ein Jahr laufen.

Im Zuge der Haushaltsplanberatung hatte der Gemeinderat der Aufnahme eines mit einem Sperrvermerk versehenen Ansatzes in den Haushaltsplan 2020 zugestimmt. Eine Sachentscheidung sollte gesondert erfolgen. Zur Unterstützung der Meinungsfindung im Gemeinderat wird die Ortenberger Car-Sharing-Initiative sich und das angedachte Modell vorstellen.

Eine Sachentscheidung kann bereits in dieser Sitzung erfolgen (sofern aus der Mitte ein Antrag auf Abstimmung gestellt und dem mehrheitlich zugestimmt wird), oder in einer der folgenden Sitzungen.

Beschlussvorschlag

Wird in der Sitzung formuliert.

Notizen:

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Einstieg in die Verkehrswende in Stegen

Info-Veranstaltung

„Einstieg in die Verkehrswende in Stegen“
am Mittwoch, 29. Januar 2020, 19:30 Uhr
im Bürgersaal (beim Dorfplatz) in Stegen.

Nachhaltige Mobilität spielt im Klimaschutz eine entscheidende Rolle. Das Verkehrsaufkommen in Deutschland hat in den letzten 40 Jahren immens zugenommen. Die Transformation zu einer nachhaltigen Mobilität ist deshalb unabdinglich – Sharing-Konzepte wie zum Beispiel CarSharing, ein gut ausgebautes Rad- und Fußverkehrsnetz, sowie ein attraktives Bus- und Bahnangebot stellen eine Chance für eine erfolgreiche Verkehrswende dar.

Der **Arbeitskreis Klimaschutz Stegen** und **Stadtmobil Südbaden** laden Sie herzlich dazu ein, um Sie über die Chancen und Möglichkeiten zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu informieren.

CarSharing

Ein Auto nutzen, wann immer Sie möchten, ohne sich um Wartung, Pflege oder Versicherung zu kümmern - dank CarSharing ist das möglich. Beim „Autoteilen“ besitzt man das Auto nicht selbst, sondern teilt es sich mit Anderen. Ein Umstieg lohnt sich! Neben Kostenersparnissen tragen Sie auch maßgeblich etwas zur Umwelt- und Verkehrsentlastung bei. Wussten Sie, dass ein CarSharing-Auto bis zu 12 PKW ersetzt? CarSharing hat somit ein hohes Potenzial zur Aufwertung von Wohnquartieren und öffentlichen Plätzen, da man die freigewordenen Flächen sinnvoll für Mensch und Umwelt nutzen kann.



Steigen Sie jetzt um – in Stegen soll schon bald ein CarSharing-Auto für die Bürger*innen zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zum Angebot finden Sie unter www.stadtmobil-suedbaden.de



Die neue Mobilität im Dreisamtal

Die neuen „Mit-Fahr-Punkte“ in den Gemeinden Kirchzarten, Stegen, Buchenbach, Oberried, St. Peter und St. Märgen in Kombination mit einem erweiterten Liniennetz des Dreisam-Stromer, ermöglichen völlig neue Formen der Mobilität. Am 29. Januar werden Bürgerbus und das Prinzip der „Mit-Fahr-Punkte“ vorgestellt. Ein erweitertes Liniennetz oder ein zweiter Bürgerbus steht und fällt mit dem Engagement neuer Fahrer*innen. Über die Voraussetzungen und Möglichkeiten wird an diesem Abend ebenfalls informiert. Steigen Sie zu! www.dreisam-stromer.de

Ein Lastenrad für Stegener Bürger*innen



Lastenräder sind im Trend, denn immer mehr Menschen erkennen den hohen Mehrwert aus praktischem Nutzen und umweltbewusster Mobilität. So braucht man kein Auto und kann Kinder oder Lasten dennoch komfortabel transportieren.

Für diesen Zweck eignet sich das „bakfiets Cargo Trike“ mit E-Antrieb hervorragend. Auf Initiative des AK Klimaschutz Stegen wird ein solches Lastenvelo von der Gemeinde Stegen angeschafft, gefördert vom Land Baden-Württemberg und bezuschusst durch Sponsoren. Voraussichtlich im Frühjahr wird das Lastenrad den Stegenern im Verleih zur Verfügung stehen. Übrigens ist "bakfiets" nichts anderes als das holländische Wort für Lastenrad.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kommen Sie uns am

**Mittwoch, 29. Januar 2020, 19:30 Uhr im Bürgersaal in Stegen
besuchen.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Eine Veranstaltung von

stadtmobil
CarSharing Südbaden



Klima
AK Klimaschutz Stegen


Mit freundlicher Unterstützung von



Gemeinde Stegen



fahrradspezialitaeten.com

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Februar 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Fundtiervertrag

Sachverhalt

Die Gemeinden sind nach § 5a AGBGB als zuständige Fundbehörde (§§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB) zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren bis zu sechs Monaten verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde den Tierschutzverein Offenburg-Zell a. H. beauftragt. Der Fundtiervertrag wurde 2015 und 2018 jeweils einhergehend mit Entgeltanpassungen angepasst.

Die Entgelte gliedern sich in eine Einwohnerpauschale und Fallpauschalen für die Aufnahme und Unterbringung von Katzen und Hunden.

Der Aufwand der Jahre 2016 bis 2019 lag im Durchschnitt bei ca. 600 EUR p.a. und entfällt auf jährlich 4 Katzen und 2 Hunde.

Hinzu kommt die Einwohnerpauschale als Grundbetrag. Dieser betrug bisher 0,40 EUR /EW, künftig 0,50 EUR/EW zzgl. MWAT ca. 2.000 EUR.

Da das Fundtieraufkommen und der Aufwand daher kaum kalkulierbar ist enthält der Haushaltsplan einen Ansatz von 4.000 EUR.

Neu hinzu kommen die Gebührentatbestände für Behandlung gegen Parasitenbefall (20 EUR) und bei Verletzungen (10 EUR) bei Katzen sowie eine Gebühr für die Abholung außerhalb der Öffnungszeiten (50 EUR).

Der Tierschutzverein führt für diese Maßnahme insbesondere gestiegene Kosten und gesetzliche Verpflichtungen der Fundbehörden (Gemeinde) ins Feld (Anlage 1).

Mehrere andere Gemeinden – u. a. auch die Stadt Offenburg - haben den Vertrag zu gleichen Konditionen bereits abgeschlossen.

Die Gebührentabelle ab 2020 ist der Anlage beigefügt (Anlage 2), ebenso die bisherige Gebührentabelle (Anlage 3). Der neue Vertragstext – der von der Aufnahme eines Satzes 2 in § 3 Abs. 3 dem bisherigen entspricht - ist der Anlage 4 beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Fundtiervertrages zu den genannten Konditionen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Von: Uwe Dindas [Tierschutzverein Offenburg] [<mailto:u.dindas@tierschutzverein-offenburg.de>]
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2019 08:45
An: Schneider Irene <Irene.Schneider@ortenberg.de>
Betreff: Fundtiervertrag

Sehr geehrte Frau Schneider,

in der Anlage übersende ich Ihnen unser Angebot für eine Neuregelung des Fundtiervertrags.

Sollte sich aufgrund der noch ausstehenden Vereinbarung mit der Stadt Offenburg noch etwas zu Gunsten der Gemeinden verändern, werden wir diese Konditionen selbstverständlich auch für die Gemeinde Ortenberg übernehmen.

Noch einige Erläuterungen zum Angebot:

- Neben einer aus unserer Sicht moderaten Anhebung der Pro-Kopf-Pauschale und der Tagessätze haben wir erstmalig auch eine Pauschale für die Abholung eines Fundtieres außerhalb der Betriebszeiten der Tierherberge aufgenommen. Unsere Mitarbeiter sind im Rahmen einer Rufbereitschaft über die Polizei außerhalb der Betriebszeiten erreichbar. Muss ein Tier abgeholt werden, müssen wir diese Arbeitszeit vergüten. Dies war bislang in 2019 für **alle Gemeinden zusammen** zwölf Mal erforderlich.
- Darüber hinaus möchten wir auch die geltende Rechtslage besser berücksichtigen, nach der die Gemeinden ebenfalls die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall zu tragen haben.
- Da wir äußerst selten Fundhunde haben, die akut behandelt werden müssen, und diese ohnehin in den meisten Fällen an den Halter zurückgegeben werden, dem evtl. anfallende Behandlungskosten weiterberechnet, würden wir hier nur im Einzelfall ggf. auf Sie zukommen.
- Bei Katzen schlagen wir eine Pauschale für Parasitenbehandlung vor, da ausnahmslos jede Fundkatze behandelt wird.
- Darüber hinaus haben wir eine Pauschale für die Behandlung akuter Verletzungen bei Fundkatzen aufgenommen. Sie gilt für jede Fundkatze unabhängig davon, ob eine Verletzung vorliegt und soll dazu dienen, die Kosten insgesamt zu decken, da in Anbetracht der Anzahl der Fundkatzen eine Einzelabrechnung hier nicht praktikabel erscheint.
- Bei Rückgabe an den Eigentümer werden die Behandlungskosten selbstverständlich nicht berechnet.
- Die Kosten für Kastration/Sterilisation werden weiterhin durch den Tierschutzverein übernommen.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen der Vorschlag zusagt und wir die Fundtieraufnahme auch in den nächsten Jahren sicherstellen dürfen.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt nehmen wir Fundtiere natürlich auch nach dem 31.12.2019 auf, sofern ein neuer Vertrag erst im nächsten Jahr abgeschlossen wird.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Dindas

Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e. V.

1. Vorsitzender: Uwe Dindas

Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. VR 470081

USt-ID DE217337053

Postanschrift

Am Flugplatz 2c
77656 Offenburg
info@tierschutzverein-offenburg.de

Tierherberge

Am Flugplatz 2c
77656 Offenburg
Tel. (07 81) 33 33 3

www.tierschutzverein-offenburg.de

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

**Tierschutzverein
Offenburg - Zell a. H. e. V.**

Fundtierversatz ab 01.01.2020
Regelung der Kostenerstattung
Alle Angaben zuzügl. der gesetzl Mehrwertsteuer
Laufzeit bis 31.12.2021

	<u>ab 01.01.2020</u>	<u>Veränderung</u>	
Pauschale je Einwohner und Jahr	0,50 €	0,10 €	23,8%
Verwaltungspauschale je Fundtier	25,00 €	- €	0,0%
Abholung eines Fundtieres außerhalb der Betriebszeiten der Tierherberge	50,00 €		
HUND			
1. - 30. Tag	7,00 €	1,00 €	16,7%
31. - 183. Tag	4,50 €	1,00 €	28,6%
akute Behandlungen	Einzelnachweis		
KATZE			
1. - 30. Tag	5,00 €	1,00 €	25,0%
31. - 183. Tag	3,50 €	1,00 €	40,0%
Behandlungspauschale je Katze für			
- Parasitenbefall	20,00 €		
- Verletzungen	10,00 €		

Die Pauschale wird je Fundkatze berechnet, unabhängig davon, ob im Einzelfall eine akute Verletzung* vorliegt, die behandelt werden muss. Hierdurch werden die Behandlungskosten für Fundkatzen insgesamt berücksichtigt. Sollten im Einzelfall höhere Behandlungskosten entstehen, wird die Kostenverteilung mit der Gemeinde abgestimmt.

* im Sinne der "Hinweise zur Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren" des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Anlage zum
Fundtiervertrag**

Der zwischen der Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Vollmer
(nachfolgend „Gemeinde“)

und dem Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e.V.
Am Flugplatz 2c
77656 Offenburg

vertreten durch Herrn Uwe Dindas, 1. Vorsitzender
(nachfolgend „Tierschutzverein“)

geschlossene Fundtiervertrag wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren gilt ab dem 01.01.2018 die nachfolgende Regelung zur Kostenerstattung gem. §5:

	01.01.2018 bis 31.12.2019	Fälligkeit	
Einwohnerpauschale (§5 Abs. 1; multipliziert mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl)	0,40 Euro netto	jeweils zum 1. März des Jahres	
Fallpauschale je Fundtier (§5 Abs. 2)	25,00 Euro netto	quartalsweise nach Abrechnung	
Unterbringungskosten Hund (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag		6,00 Euro netto
	31. – 183. Tag		3,50 Euro netto
Unterbringungskosten Katze (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag		4,00 Euro netto
	31. – 183. Tag	2,50 Euro netto	

Diese Regelung zur Kostenerstattung wird bis zum 31.12.2019 festgeschrieben. Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die übrigen Vereinbarungen des Fundtiervertrags behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die mit Schreiben vom 21.09.2017 erfolgte Kündigung des Fundtiervertrags zum 31.12.2017 wird zurückgezogen.


Ortenberg, den _____

Gemeinde Ortenberg

Markus Vollmer
Bürgermeister

Offenburg, den 19.01.2018

Tierschutzverein
Offenburg-Zell a. H. e.V.


Uwe Dindas
1. Vorsitzender

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Fundtiervertrag

Zwischen der Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Vollmer
(nachfolgend „Gemeinde“)

und dem Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e.V.
Am Flugplatz 2c
77656 Offenburg

vertreten durch Herrn Uwe Dindas, 1. Vorsitzender
(nachfolgend "Tierschutzverein")

wird folgender Fundtiervertrag geschlossen:

§ 1 Übertragung hoheitlicher Aufgaben

Die Gemeinde ist nach §5a AGBGB als zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen und unterzubringen. Dieser Verpflichtung kommt sie in der Weise nach, dass sie den Tierschutzverein, soweit gesetzlich zulässig, mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt. Die Einzelheiten hierzu regelt dieser Vertrag.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Fundtiere sind lebende Tiere, die aufgefunden werden und bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer sein Eigentum daran aufgegeben hat oder nicht. Sofern nach einem Zeitraum von 30 Tagen nach Auffinden des Tieres der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gilt das Tier als herrenlos.
- (2) Kommt ein Finder seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Fundes gem. § 965 BGB nicht nach und versorgt das von ihm gefundene oder ihm zugelaufene Tier selbst, ist der Tierschutzverein berechtigt, die Aufnahme und Versorgung des Tieres oder die Übernahme von Behandlungskosten zu verweigern.
- (3) Nicht zu den Fundtieren zählen Katzen aus Katzenpopulationen, die durch Anfütterung entstanden sind.
- (4) Die weiteren Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Kostentragung durch die Gemeinde, gelten für Fund- und herrenlose Tiere gleichermaßen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 3 Leistungsumfang und Kostentragung bei Fund- und herrenlosen Tieren

- (1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die auf dem Gebiet der Gemeinde aufgegriffenen Fund- und herrenlosen Tiere in der vom Tierschutzverein betriebenen Tierherberge aufzunehmen und ordnungsgemäß zu betreuen. Zu diesem Zweck werden in der Tierherberge entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitgehalten. Eine Verpflichtung des Tierschutzvereins zur Abholung von Fund- und herrenlosen Tieren bei der Gemeinde besteht nicht. Sofern der Tierschutzverein Transportkapazitäten verfügbar hat, wird die Abholung übernommen. Die vorübergehende Unterbringung des Fund- oder herrenlosen Tieres während evtl. entstehender Wartezeiten ist durch die Gemeinde sicherzustellen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Fund- und herrenlosen Tiere selbst in der Tierherberge abzugeben oder die Finder der Tiere an die Tierherberge zu verweisen.
- (3) Die Kosten für Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren sind durch die in §5 vereinbarten Zahlungen grundsätzlich abgegolten. Sollten im Einzelfall höhere Kosten für die tierärztliche Behandlung akuter Verletzungen eines Fundtieres entstehen, behält sich der Tierschutzverein vor, diese der Gemeinde weiter zu belasten. In jedem Fall erfolgt hierbei eine vorherige Absprache mit der betreffenden Gemeinde.
- (4) Aufnahme und Betreuung von durch die Gemeinde beschlagnahmten oder eingezogenen Tieren (Katzen; Hunde, insbesondere solche, die als Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Kampfhundeverordnung des Landes Baden-Württemberg eingestuft sind oder eingestuft werden könnten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 4 Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Mit Beginn der Unterbringung eines Fund- oder herrenlosen Tieres in der Tierherberge Offenburg gehen alle Rechte und Pflichten an dem Tier auf den Tierschutzverein über.
- (2) Im Falle der Vermittlung eines Fund- oder herrenlosen Tieres oder der Rückgabe an den Eigentümer erhoebene Gebühren stehen dem Tierschutzverein zur Deckung entstandener Kosten zu und werden vom Tierschutzverein Dritten gegenüber geltend gemacht.
- (3) Für Verwahrung und Herausgabe von Fundtieren werden die Bestimmungen der §§ 965 ff BGB beachtet.

§ 5 Erstattung der Kosten für Fund- und herrenlose Tiere

- (1) Zur Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung von Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren zahlt die Gemeinde an den Tierschutzverein eine Pauschale je Einwohner und Kalenderjahr wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag bezeichnet. Der sich durch Multiplikation der Pauschale je Einwohner mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl ergebende Betrag ist zum **1. März** eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Offenburg/Ortenau
Kontoinhaber: Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e. V.
IBAN: DE88 6645 0050 0000 0477 55
BIC: SOLADES1OFG

Bei unterjährigem Vertragsbeginn wird die Einwohnerpauschale zeitanteilig berechnet.

- (2) Zusätzlich erstattet die Gemeinde dem Tierschutzverein die Kosten je Fundtiere wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.
- (3) Die Abrechnung durch den Tierschutzverein erfolgt quartalsweise. Hierzu werden der Gemeinde die Fundtierfälle sowie die Verweiltage der Fund- und herrenlosen Tiere in der Tierherberge nachgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge bargeldlos auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Offenburg/Ortenau
Kontoinhaber: Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e. V.
IBAN: DE88 6645 0050 0000 0477 55
BIC: SOLADES1OFG

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann durch jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis selbst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zuzumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Ortenberg, den _____

Gemeinde Ortenberg

Markus Vollmer
Bürgermeister

Offenburg, den _____

Tierschutzverein
Offenburg-Zell a. H. e.V.

Uwe Dindas
1. Vorsitzender

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.: